



Reden

04.06.2014

Thema: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Florian Streibl (FW): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident! Im Rahmen der Reform der Sicherungsverwahrung hat der Bundesgesetzgeber zum 21. Februar 2011 das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter erlassen. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Freistaat. Das Gesetz war damals notwendig, um das Freikommen gefährlicher Gewalttäter zu verhindern; denn das ThUG – so nennt man es – erfasst Fälle, über die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, dass rückwirkend keine Verlängerung der Sicherungsverwahrung beschlossen werden kann. Diese Personen hätten dann freikommen müssen. Damals war also Eile geboten. Von der Rechtsprechung war vorgegeben, dass die ThUG-Klientel nicht in normalen JVA's untergebracht werden darf. Zu den normalen Strafgefangenen muss ein Abstand bestehen und eine räumliche Trennung erfolgen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es in Bayern noch keine Einrichtung, die dies hätte leisten können. Diese Einrichtung wurde inzwischen geschaffen. Damals wurde in Artikel 28 des Unterbringungsgesetzes geregelt, wie hier vorzugehen ist. Dieses Klientel wurde weitgehend in Bezirkskrankenhäusern untergebracht. Die Bezirke haben sich massiv dagegen gewehrt, weil sie eine Vermischung des normalen Maßregelvollzugs mit diesem gefährlichen Personenkreis befürchteten. Außerdem haben sie um den Ruf ihrer Krankenhäuser gefürchtet. Damals hat die FDP-Fraktion eine Befristung des Gesetzes veranlasst. Dieses Gesetz tritt jetzt außer Kraft. Deshalb ist es sinnvoll, wenn ein neuer Gesetzesantrag von der Staatsregierung kommt, der diese Lücke wieder schließt. Dies ist ein Gesetz, das den legitimen Anspruch der Gesellschaft auf Sicherheit vor gefährlichen kranken Straftätern normiert. Es wird aber auch den Straf- und Gewalttätern gerecht, die in ausreichendem Maße einer Therapie zugeführt werden. Dies wird mit diesem Gesetzentwurf ermöglicht. Der Gesetzentwurf richtet sich an der Therapie aus und versucht, das Abstandsgebot einzuhalten. Wir sind froh, dass dieser Gesetzentwurf vorliegt. Wir werden ihn in den Ausschüssen genau auf seine Verfassungsmäßigkeit hin betrachten und untersuchen, ob das Abstandsgebot tatsächlich eingehalten werden kann. Die Bezirke begrüßen diese Regelung, da dieses Klientel in der Einrichtung in Straubing untergebracht werden soll und nur noch in Ausnahmefällen in Bezirkskrankenhäusern, sofern spezielle Krankheiten vorliegen, die nur in diesen Krankenhäusern therapiert werden können. Ich freue mich auf die Beratung und die Diskussionen in den Ausschüssen. Es stimmt: Dieser Gesetzesvorschlag der Staatsregierung hat nicht so viel Wind aufgewirbelt wie der vorhergehende. Da ging es aber auch um Windenergie. Hier kann auch Energie im Bund freigesetzt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)